

Leitsätze für Erfrischungsgetränke

Neufassung vom 27. November 2002 (BAnz. Nr. 62 vom 29. März 2003, GMBI. Nr. 18 S. 383 vom 15. April 2003)

I. Allgemeine Beurteilungsmerkmale

A. Begriffsbestimmungen

1. Erfrischungsgetränke im Sinne dieser Leitsätze sind Getränke, die
 - Trinkwasser¹⁾, natürliches Mineralwasser²⁾, Quellwasser²⁾ und/oder Tafelwasser²⁾,
 - geschmackgebende Zutaten,enthalten,

mit oder ohne Zusatz von

- Kohlensäure,
- Mineralstoffen,
- Vitaminen,
- Zuckerarten³⁾,
- aus Früchten hergestellten zuckerhaltigen Konzentraten, ganz oder teilweise entsäuert, entbittert, entmineralisiert und/oder entfärbt,
- Aromen⁴⁾,
- Zusatzstoffen⁵⁾ oder
- ggf. weiteren Zutaten, mit Ausnahme von Alkohol oder alkoholischen Getränken.

2. Zu den Erfrischungsgetränken gehören

- a) Fruchtsaftgetränke,
- b) Fruchtschorlen,
- c) Limonaden,
- d) Brausen,

für die diese Leitsätze besondere Beurteilungsmerkmale enthalten.

B. Beschaffenheitsmerkmale

1. Erfrischungsgetränke enthalten höchstens 2 g/l Alkohol, der aus den Fruchtbestandteilen und/oder den Aromen stammt.
2. Die Angabe „ohne Konservierungsstoffe“ ist nur dann üblich, wenn auch keine Stoffe verwendet worden sind, die nur vorübergehend konservierend wirken (z. B. Dimethyldicarbonat).
3. Koffeinhaltige Erfrischungsgetränke enthalten üblicherweise mindestens 65 mg/l und höchstens 250 mg/l Koffein. Sie enthalten auch ortho-Phosphorsäure. Dies gilt nicht für Getränke mit Zusatz von Kaffee, Tee oder Extrakten daraus, für

Getränke in der Art von Mischgetränken sowie für Getränke, die als Energy Drinks bezeichnet sind.

4. Chininhaltige Erfrischungsgetränke enthalten höchstens 85 mg/l Chinin.
5. Eine Trübung der unter I. A. Nr. 2 a) bis c) aufgeführten Erfrischungsgetränke stammt nur aus den verwendeten Fruchtbestandteilen (Fruchtsaft, Fruchtsaftkonzentrat, Fruchtmark, Fruchtmarkkonzentrat, eine Mischung dieser Erzeugnisse) oder aus Schalenölen. Bei Erfrischungsgetränken auf Zitrusfruchtbasis stammt sie auch aus Zubereitungen der nicht konservierten Flavedoschicht von Zitrusfrüchten, anteilig auch mit wässrigen Extrakten aus dem essbaren Anteil der Pressrückstände, bei chininhaltigen Erfrischungsgetränken auf Zitrusfruchtbasis auch aus Zubereitungen der gesamten Schale.

C. Bezeichnung und Aufmachung

1. Die Verkehrsbezeichnung ist die in diesen Leitsätzen durch Kursivdruck hervorgehobene Bezeichnung.
2. Werden Erfrischungsgetränke am Quellort unter ausschließlicher Verwendung von natürlichem Mineralwasser oder von Quellwasser hergestellt und abgefüllt, kann darauf in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung hingewiesen werden.
3. Wenn bei Erfrischungsgetränken auf die Mitverwendung von Fruchtsaft und/oder Fruchtmark hingewiesen wird, so wird der Gehalt an Fruchtsaft und/oder Fruchtbestandteilen angegeben.
4. Naturgetreue Abbildungen von Früchten oder Pflanzenteilen werden, ausgenommen bei klaren Limonaden, nur dann verwendet, wenn Fruchtsaft und/oder Fruchtmark enthalten sind.
5. Für einen aus mehreren Zutaten zusammengesetzten Grundstoff zur Herstellung eines Erfrischungsgetränkes ist im Zutatenverzeichnis die Verkehrsbezeichnung *Grundstoff* üblich.

II. Besondere Beurteilungsmerkmale

A. Fruchtsaftgetränke

1. Fruchtsaftgetränke enthalten
 - a) Fruchtsaft, Fruchtsaftkonzentrat, Fruchtmark, Fruchtmarkkonzentrat oder Mischungen daraus⁶⁾, jeweils auch haltbar gemacht,
 - b) Trinkwasser, natürliches Mineralwasser, Quellwasser und/oder Tafelwasser.

5. Fruchtschorlen werden auch mit natürlichen Aromen aromatisiert.
6. Fruchtschorlen aus Früchten mit saurem, zum unmittelbaren Genuss nicht geeigneten Saft⁷⁾ werden auch mit Zuckerarten gesüßt.
7. Ein Zusatz von anderen als bei Fruchtsäften zugelassenen Zusatzstoffen ist nicht üblich. Die Verwendung von Dimethyldicarbonat (DMDC) ist bei Polyethylenterephthalat-Verpackungen (PET-Verpackungen) zur Zeit noch aus technologischen Gründen üblich.

C. Limonaden

1. Limonaden enthalten
 - a) Aromaextrakte und/oder natürliche Aromastoffe sowie in der Regel Zitronensäure,
 - b) Trinkwasser, natürliches Mineralwasser, Quellwasser und/oder Tafelwasser.

Sie weisen einen Gesamtzuckeranteil von mindestens 7 Gewichtsprozent auf, der bei brennwertverminderten Limonaden teilweise oder ganz durch Süßstoffe ersetzt ist.

2. Bei Limonaden werden auch folgende Zutaten verwendet:
 - a) Fruchtsaft, Fruchtsaftkonzentrat, Fruchtmark, Fruchtmarkkonzentrat oder Mischungen daraus⁶⁾, jeweils auch haltbar gemacht. Limonaden mit Fruchtanteil enthalten mindestens die Hälfte der bei Fruchtsaftgetränken üblichen Fruchtanteile,
 - b) Zuckerkulör bei koffeinhaltigen Limonaden, bei diesen in der Geschmacksrichtung entsprechenden koffeinfreien Limonaden, bei Limonaden mit Apfelgeschmack mit oder ohne Fruchtanteil und bei klaren Kräuterlimonaden,
 - c) Molkenerzeugnisse,
 - d) Beta-Carotin sowie Riboflavin und färbende Lebensmittel, außer bei klaren Limonaden mit Zitrus-Aroma,
3. Die Verkehrsbezeichnung ist *Limonade*. Sie wird auch durch die Bezeichnung der geschmackgebenden Frucht oder Früchte ergänzt (z.B. *Apfel-Limonade*). Als Hinweis auf den Geschmack werden auch Bezeichnungen wie *Limonade mit Apfel-Geschmack*, *Limonade mit Apfel-Aroma* verwendet. Bei Limonaden mit Pflanzenauszügen (z.B. Gewürze, Kräuter, Süßholz) wird auch eine Bezeichnung wie *Limonade mit . . . -Auszug* verwendet.
4. Bei Limonaden ohne Kohlensäurezusatz wird die Verkehrsbezeichnung durch eine entsprechende Angabe ergänzt.

D. Brausen

1. Brausen sind kohlensäurehaltige Erfrischungsgetränke, die im Unterschied zu Fruchtsaftgetränken, Fruchtschorlen und Limonaden

- naturidentische und/oder künstliche Aromastoffe⁴⁾,
 - und/oder Farbstoffe⁵⁾
- enthalten.

2. Die Verkehrsbezeichnung ist *Brause*. Sie wird auch durch Angaben wie *mit Waldmeister-Geschmack, mit Waldmeister-Aroma, Waldmeister-Brause* ergänzt.

¹⁾ Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der jeweils geltenden Fassung.

²⁾ Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036) in der jeweils geltenden Fassung.

³⁾ Zuckerartenverordnung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung.

⁴⁾ Aromenverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1677) in der jeweils geltenden Fassung.

⁵⁾ Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 231) - in der jeweils geltenden Fassung.

⁶⁾ §§ 1 und 2 der Fruchtsaft-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 193) und § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 198) in der jeweils geltenden Fassung.

⁷⁾ Anlage zur Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 198) in der jeweils geltenden Fassung.